

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Christian Schröder plant in 22941 Bargtheide, Tannengrund 11 für das Zutagefördern von Grundwasser zur Wasserversorgung eines landwirtschaftlichen Hofbetriebes und zur Trinkwasserversorgung eines Haushaltes die Brunnen 02 + 03 zu errichten. Brunnen 03 dient als Ersatz für den bisherigen Brunnen 01.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹. Gemäß § 8 (1) WHG bedarf diese Benutzung des Grundwassers einer Erlaubnis da sie neben der Wasserversorgung eines landwirtschaftlichen Hofbetriebes auch der Trinkwasserversorgung eines weiteren Haushaltes dient. Gegenstand der Planänderung ist die Errichtung zwei neuer Brunnen.

Für das geplante Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung nach § 9 Abs. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass aufgrund der Planänderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 5.11.2019
Az.: 653-20-006/13

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Im Auftrag



Dr. Dietrich Peters

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.